



## Erläuternder Bericht 2025-DIAF-xx

15. Dezember 2025

### Gesetzesentwurf zur Änderung der Gesetze über die Jagd, die Fischerei und den Naturschutz

*Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen erläuternden Bericht zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung der Gesetze über die Jagd, die Fischerei und den Naturschutz. Er leistet insbesondere den folgenden Motionen Folge:*

---

Motion 2020-GC-210	Anpassung des Jagdgesetzes an die StPO, insbesondere bezüglich der Zwangsmassnahmen
Urheber:	Bernard Bapst
Motion 2022-GC-201	Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App, die eine Verbesserung der aktuellen Situation ermöglicht
Urheber:	Bernard Bapst / Dominique Zamofing

---

*die am 23. Juni 2021 bzw. am 25. Mai 2023 angenommen wurden.*

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2 Die Motion 2020-GC-210</b>	<b>3</b>
<b>2.1 Die Motion im Detail</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Nach der Annahme der Motion</b>	<b>4</b>
<b>2.3 Die Auswirkungen des Urteils des Kantonsgerichts vom 18. Mai 2020 auf die kantonale Gesetzgebung</b>	<b>4</b>
<b>2.4 Überprüfung der Interventionsmassnahmen des Aufsichtspersonals</b>	<b>5</b>
<b>2.5 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung</b>	<b>5</b>
2.5.1 Im Bereich der Aufsicht über die Jagd	5
2.5.2 Im Bereich der Fischereiaufsicht	8
2.5.3 Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes	9
<b>3 Die Motion 2022-GC-201</b>	<b>9</b>
<b>4 Weitere Gesetzesänderungen</b>	<b>10</b>
<b>4.1 Pflicht, nicht mit einem Verbot des Mitführen und des Gebrauchs von Waffen belegt zu sein</b>	<b>10</b>
<b>4.2 Wildschaden</b>	<b>10</b>
<b>4.3 Subventionierung durch den Fonds für das Wild</b>	<b>11</b>
<b>5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>11</b>

---

<b>5.1</b>	<b>Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume</b>	<b>11</b>
<b>5.2</b>	<b>Gesetz über die Fischerei</b>	<b>13</b>
<b>5.3</b>	<b>Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz</b>	<b>14</b>
<b>5.4</b>	<b>Justizgesetz</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht</b>	<b>15</b>

---

## **1 Einleitung**

---

Dieser Gesetzesentwurf gibt der Annahme der Motion 2020-GC-210 «Anpassung des Jagdgesetzes an die StPO, insbesondere bezüglich der Zwangsmassnahmen» und der Motion 2022-GC-201 «Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App, die eine Verbesserung der aktuellen Situation ermöglicht» durch den Grossen Rat Folge sowie der Antwort auf die Anfrage 2025-GC-37 Schiessobligatorium für den Erwerb eines Jagdpatentes und dessen Folgen». Die Gelegenheit wurde zudem genutzt, um zusätzliche Änderungen an der Gesetzgebung vorzunehmen, die im Folgenden näher erläutert werden.

## **2 Die Motion 2020-GC-210**

---

### **2.1 Die Motion im Detail**

In einer am 18. Dezember 2020 eingereichten und begründeten Motion ersuchte Grossrat Bernard Bapst um eine Änderung des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) – Änderung oder Aufhebung der Artikel 46 und 47 (Zwangsmassnahmen) und/oder Einfügen eines Verweises auf die Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Zwölf weitere Personen haben diese Motion unterzeichnet. In Artikel 45 JaG steht, dass die Beamten der Wildhut ermächtigt sind, von sich aus Zwangsmassnahmen zu ergreifen, und dass diese dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen müssen. Die konkreten Massnahmen, welche die Beamten der Wildhut von sich aus ergreifen können, sind in den Artikeln 46 und 47 JaG vorgesehen. Im Urteil vom 18. Mai 2020 (502 2020 19) betreffend die Durchsuchung eines Fahrzeugs durch die Wildhüter-Fischereiaufseher war die Strafkammer des Kantonsgerichts jedoch zur Schlussfolgerung gelangt, dass für Verfahren, mit denen die kantonalen Strafbehörden betraut werden, nur die StPO gilt, und dass die Arbeit der Bundes-, Kantons- und Gemeindepolizei betreffend Strafverfolgung in der StPO geregelt ist. Die Durchsuchung eines Fahrzeugs müsse daher gemäss den Bestimmungen der StPO angeordnet werden. Die Motionäre sind daher der Ansicht, dass die Artikel 46 und 47 nicht den Vorschriften der eidgenössischen Strafprozessordnung entsprechen und revidiert oder zugunsten eines Verweises auf die Vorgaben der StPO aufgehoben werden müssen.

Am 11. Mai 2021 hat der Staatsrat diese Motion ausführlich beantwortet. Er nahm eine Analyse des Kantonsgerichtsurteils vom 18. Mai 2020 vor.

Dies veranlasste den Staatsrat zu der Feststellung, dass die Bestimmungen des Jagdgesetzes, um die es in der Motion geht, sowie Artikel 45 JaG die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht getreu reflektierten und die Personen, die diese interpretieren müssen, irreführen könnten.

Er betonte jedoch, dass es entscheidend sei, den Wildhütern-Fischereiaufsehern die Möglichkeit zu sichern, Zwangsmassnahmen anzuwenden, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sei, und diese Kompetenzen ausdrücklich anzuerkennen. Diese Feststellung müsse auf ihre Konsequenzen für weitere staatliche Korps, die über Befugnisse im strafrechtlichen Bereich verfügen, analysiert werden. In diesem Zusammenhang erinnerte er daran, dass die Befugnisse der Beamten der Kantonspolizei im Bereich der Strafverfolgung bereits direkt in der StPO sowie in einer spezifischen Weisung des Generalstaatsanwalts des Kantons Freiburg geregelt sind. Nach Ansicht der Regierung bedürfe es hier einer vertieften und umfassenden Auseinandersetzung in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion und der Kantonspolizei. Aus den erwähnten Gründen beantragte der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen. Er fügte an, dass er im Rahmen ihrer Umsetzung vorgängig alle damit verbundenen Gesetzesbestimmungen eingehend prüfen und die praktischen Folgen für alle Polizeibeamten evaluieren werde.

Der Grossen Rat erklärte die Motion am 23. Juni 2021 erheblich.

## **2.2 Nach der Annahme der Motion**

Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der ILFD, der SJSD, der Polizei und der Staatsanwaltschaft gebildet, um die nötigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe einigte sich darauf, dass die Anpassung der freiburgischen Gesetzgebung an die Rechtsprechung des Kantonsgerichts nicht in Form eines einzigen Gesetzes, sondern in den verschiedenen betroffenen Gesetzen vorgenommen werden sollte.

Später wurde beschlossen, die verschiedenen Bereiche zu trennen. Daher betrifft der vorliegende Entwurf nur die Gesetzgebungen in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Fischerei.

## **2.3 Die Auswirkungen des Urteils des Kantonsgerichts vom 18. Mai 2020 auf die kantonale Gesetzgebung**

Im Rahmen der Beantwortung der Motion 2020-GC-210 wurde eine Analyse des Urteils des Kantonsgerichts vom 18. Mai 2020 vorgenommen.

Diese ergab, dass die Ermittlung der materiellen Wahrheit, namentlich mithilfe von Beweismitteln, im Zentrum des Strafverfahrens steht. Es besteht die Gefahr, dass diese Beweiserhebung durch das Verhalten insbesondere der beschuldigten Person, aber auch Dritter beeinträchtigt wird. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen deshalb Mittel, um die Erhebung von Beweisen zu sichern und auch gegen den Willen der betroffenen Person zu ermöglichen. Die Zwangsmassnahmen wurden genau zu diesem Zweck vorgesehen. Vor 2011 waren die Vorgaben des Strafverfahrens in der Schweiz in den 26 kantonalen Prozessordnungen sowie in der Spezialgesetzgebung enthalten. Die Artikel 45, 46 und 47 des freiburgischen Jagdgesetzes sind ein Beispiel dafür. Die darin beschriebenen Zuständigkeiten der Wildhüter-Fischereiaufseher (wie auch jene, die den Art. 42 und 43 FischG festgehalten sind) bildeten ursprünglich einen Mindestrahmen für die Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit der Wildhüter-Fischereiaufseher.

2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft. Die StPO ersetzte die 26 bestehenden kantonalen Prozessordnungen und die Strafverfolgung verfügte über ein einheitliches Modell, das die Wahrung der Grundsätze der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit sicherstellt. Mit der Prozessordnung sollte das schweizerische Strafprozessrecht umfassend und ausführlich geregelt werden.

Die Vereinheitlichung hatte zur Folge, dass alle Kantone verpflichtet wurden, ihre eigene Gesetzgebung an den neuen rechtlichen Rahmen anzupassen. In Freiburg erfolgte dies durch die Verabschiedung des Justizgesetzes (JG) 2010 sowie durch die Änderung verschiedener Gesetzesbestimmungen. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes zum Strafverfahren wurden aber nicht aufgehoben und bestanden neben den Bestimmungen der StPO fort. Für die Organisation der Gerichte waren entsprechend den Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 123 BV) weiterhin die Kantone zuständig. Gemäss Artikel 14 Abs. 1 StPO liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, ihre Strafbehörden zu bestimmen. Diese Souveränität wurde in Artikel 63 Abs. 1 Bst. d JG und in Artikel 42 Abs. 2 JaG umgesetzt, nach denen die Wildhüter-Fischereiaufseher Beamte der Gerichtspolizei sind. Da die StPO für alle Strafverfahren gilt, die die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht ermöglichen, ist sie in Anwendung von Artikel 22 StPO auch anwendbar auf Verfahren, die den kantonalen Strafbehörden übertragen werden. Die StPO regelt im Rahmen der Strafverfahren auch die Tätigkeit der Polizei von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 15 Abs. 1 StPO). So muss sich die Tätigkeit der Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Strafverfolgung nach den Vorgaben der StPO richten. Namentlich richten sie sich bei ihrer Tätigkeit nach den Vorschriften der StPO über die Untersuchung, die Beweismittel und die Zwangsmassnahmen, vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen der StPO (Art. 306 Abs. 3 StPO). Bezüglich der Zwangsmassnahmen sieht die StPO eine vollständige Liste vor und begrenzt die Strafbehörden, welche sie anordnen können (Art. 198 StPO). Die Polizei kann Zwangsmassnahmen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anordnen (Art. 198 Abs. 1 Bst. c StPO). Der Begriff «gesetzlich» wurde in der Rechtsprechung definiert als die «*anderen Bestimmungen der StPO selbst*» (BGE 6B\_1000/2016 vom 4. April 2017, SJ 2017 I 313, Erw. 2.3.2).

Die Wildhüter-Fischereiaufseher können also nur im Rahmen der besonderen Bestimmungen der StPO Zwangsmassnahmen anordnen. Als Beispiel sei hier Artikel 241 Absatz 3 StPO erwähnt, der es den Polizeibeamten erlaubt, ohne Befehl Durchsuchungen vorzunehmen und die Untersuchung der Körperöffnungen anzurufen, wenn Gefahr im Verzug ist. In seinem Urteil 502 2020 19 vom 18. Mai 2020 gelangt das Kantonsgericht zur gleichen

---

Schlussfolgerung und hält fest, dass die Zwangsmassnahmen entgegen dem Wortlaut der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der darauf schliessen lassen könnte, dass die Polizeibeamten in dieser Hinsicht von sich aus agieren können, anhand der StPO interpretiert werden müssen (Erw. 3.1). Eine Durchsuchung (Art. 46 Abs. 1 Bst. c JaG) muss also generell in einem schriftlichen Befehl angeordnet werden. In dringenden Fällen kann eine Durchsuchung mündlich angeordnet werden, wobei die Polizei eine Durchsuchung von sich aus nur bei einer angehaltenen oder festgenommenen Person vornehmen kann, namentlich um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten (Art. 241 StPO).

Als weiteres Beispiel sei die Beschlagnahme (Art. 46 Abs. 1 Bst. g JaG) erwähnt, die ebenfalls mit einem schriftlichen Befehl oder, in dringenden Fällen, mündlich angeordnet werden muss (Art. 263 Abs. 2 StPO). Nur wenn Gefahr im Verzug ist, kann die Polizei Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen (Art. 263 Abs. 3 StPO). Es muss festgestellt werden, dass die Bestimmungen des Jagdgesetzes, um die es in der Motion geht, sowie Artikel 45 die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht getreu reflektieren und die Personen, die diese interpretieren müssen, irreführen können.

## **2.4 Überprüfung der Interventionsmassnahmen des Aufsichtspersonals**

Für jeden betroffenen Bereich (Naturschutz, Jagd, Fischerei und Wald) wurde geprüft, ob die Interventionsmassnahmen, die das Aufsichtspersonal, d. h. die Beamtinnen und Beamten der Wildhut sowie die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten, ergreifen können, Zwangsmassnahmen gemäss dem Urteil des Kantonsgerichts vom 18. Mai 2020 darstellen. Es stellte sich heraus, dass es sich, von ein paar Ausnahmen abgesehen, bei den meisten Interventionsmassnahmen der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Jagd und Fischerei um Zwangsmassnahmen im Sinne der StPO handelt. Dasselbe gilt für die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten.

## **2.5 Anpassung der kantonalen Gesetzgebung**

### **2.5.1 Im Bereich der Aufsicht über die Jagd**

Wie bereits erwähnt, stellen die meisten Interventionsmassnahmen der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Jagd und Fischerei, von ein paar Ausnahmen abgesehen, Zwangsmassnahmen im Sinne der StPO dar. Der Wortlaut des JaG muss somit an die Anforderungen der Rechtsprechung des Kantonsgerichts angepasst werden.

#### **2.5.1.1 Die aktuelle Stellung der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Jagd**

Art. 26 JSG sieht vor, dass «*[d]ie Kantone [...] für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen [regeln]. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.*»

Das Hauptziel dieser Bestimmung bestand darin, die Durchsetzung des Jagdgesetzes zu erleichtern und den Vollzugsorganen, insbesondere den Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhütern-Fischereiaufsehern sowie den Aufseherinnen und Aufsehern in den Naturschutzgebieten, die Möglichkeit zu geben, verschärzte Kontrollen im Rahmen des geltenden Prozessrechtes durchzuführen (Botschaft des Bundesrates vom 27.4.1983 zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel, BBI 1983 II 1197, 1220). Einerseits listet die Bestimmung abschliessend die Rechte auf, die die Kantone den Personen übertragen können, die die Jagdaufsicht ausüben (Durchsuchung und Beschlagnahme). Andererseits führt sie für diese Personen die Stellung als Beamten der gerichtlichen Polizei ein.

Die gerichtliche Polizei unterliegt der StPO: Art. 1 Abs. 1 StPO schreibt nämlich vor, dass dieses Gesetz die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone regelt. Art. 15 Abs. 1 StPO ergänzt diese Bestimmung, indem er vorsieht, dass die Tätigkeit der Polizei von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Strafverfolgung sich nach diesem Gesetz richtet. Die gerichtliche Polizei ist in erster Linie dafür zuständig, Straftaten zu untersuchen, d. h. Spuren zu sichern und Täter anzuhalten, sobald sie zum ersten Mal eingreift. Die Einzelheiten sind in erster Linie in Art. 305 ff. StPO sowie in den Bestimmungen

---

geregelt, die die Rolle der Polizei im Rahmen von Zwangsmassnahmen definieren (z. B. Art. 195, 205 ff., 214 ff. StPO).

Die Mitglieder der Wildhut haben, wie es Art. 26 JSG vorsieht, die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Die Freiburger Gesetzgebung hat diese Bestimmung in Kapitel 9 des JaG konkretisiert. Im Einzelnen bestimmt Art. 42 JaG, dass die Beamtinnen und Beamten der Wildhut (Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher, das vereidigte und vom Amt ernannte Personal sowie die Beamtinnen und Beamten der Kantonspolizei) die Eigenschaft von Beamtinnen und Beamten der gerichtlichen Polizei haben.

Die Aufgaben der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher werden somit ausschliesslich durch die StPO geregelt, die, wie bereits erwähnt, auf Straftaten des Bundesrechts abzielt. Zu beachten ist, dass Art. 2 JG den Anwendungsbereich der StPO auf Verfahren des kantonalen Strafrechts ausdehnt. Dieses Postulat, das sich bereits aus der Systematik der StPO ergibt, wurde vom Kantonsgericht in seinem Urteil vom 18. Mai 2020 bestätigt.

#### 2.5.1.2 Änderungsvorschläge für die Jagdgesetzgebung

##### Artikel 42, 42a und 43 Abs. 1 JaG

Die Eigenschaft der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher als Beamtinnen und Beamten der gerichtlichen Polizei ergibt sich aus Art. 26 JSG, der seine eigentliche Funktion zugunsten der StPO verloren hat. Es wird daher die in der StPO und im JG verankerte Terminologie übernommen, nämlich «*Strafverfolgungsbehörde*». Art. 42 Abs. 2 JaG soll daher in diesem Sinne angepasst werden.

Es wird auch vorgeschlagen, im Jagdgesetz die Befugnisse der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten zu definieren. Derzeit sind sie in einer Verordnung festgelegt (Verordnung vom 9. Oktober 2023 über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei, AufsV, SGF 922.21); dies stellt jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage dar, um einer Staatsbeamten oder einem Staatsbeamten die Anwendung von Zwangsmitteln zu erlauben. In systematischer Hinsicht scheint das Jagdgesetz am besten geeignet zu sein. Es ist nämlich festzustellen, dass die Schutzgebiete ihre Grundlage in der Bundesgesetzgebung über die Jagd haben (Art. 11 JSG). Dasselbe gilt für die Wildruhezonen, deren Konzept dem von Naturschutzgebieten ähnelt (Art. 4<sup>e</sup> JSV).

Schliesslich legte der Bundesrat in Zusammenhang mit Art. 26 JSG dar, dass das Hauptziel dieser Bestimmung darin bestand, die Durchsetzung des Jagdgesetzes zu erleichtern und den Vollzugsorganen, insbesondere den Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie den Aufseherinnen und Aufsehern in den Naturschutzgebieten, die Möglichkeit zu geben, verschärzte Kontrollen im Rahmen des Prozessrechtes durchzuführen (Botschaft des Bundesrates vom 27.4.1983 zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögeln, BBI 1983 II 1197, 1220).

##### Artikel 20 Abs. 3, 45, 46, 47 JaG

Die heutigen Artikel 20 Abs. 3, 45, 46 und 47 JaG müssen im Lichte der durch die Rechtsprechung des Kantonsgerichts gestellten Anforderungen geprüft beziehungsweise überarbeitet werden.

Die Behandlung von Zwangsmassnahmen wird Gegenstand eines Verweises auf die StPO sein (Art. 45 Abs. 1 VE-JaG). Dies bedeutet, dass die Beamtinnen und Beamten der Wildhut in Bezug auf den Einsatz solcher Massnahmen genauso behandelt werden wie die Mitglieder der Kantonspolizei.

Die derzeit in Art. 46 JaG vorgesehenen Massnahmen wurden geprüft, um festzustellen, ob es sich dabei um Zwangsmassnahmen im Sinne der StPO oder um einfache Verwaltungsmassnahmen handelt.

- *Die Beschlagnahme des Patents* (Art. 20 Abs. 3 JaG) fällt in den Bereich der Verwaltungstätigkeit (eine Person bei Vorliegen eines Verstosses an der Ausübung der Jagd hindern) und ist keine Zwangsmassnahme. Das beschlagnahmte Jagdpatent wird der ILFD übermittelt, die einen Entscheid fällen muss (Art. 20 Abs. 4 JaG). Hierbei handelt es sich um einen Entscheid im Sinne von Art. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Diese Massnahme wird daher in der Jagdgesetzgebung beibehalten.
- *Die Aufforderung an eine Person, sich auszuweisen* (Art. 46 Abs. 1 Bst. a JaG) kann als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 215 StPO angesehen werden. Ein Verweis auf die StPO respektive die in Art. 32 PolG

---

vorgesehenen Regeln ist ausreichend. Nach dem Beispiel der Zürcher Gesetzgebung (§ 34 Kantonales Jagdgesetz vom 1. Februar 2021, ZH-lex 922.1) scheint jedoch eine spezifische Bestimmung gerechtfertigt (Art. 45 Abs. 2 Bst. a VE-JaG).

- *Das Anhalten eines Fahrzeugs* (Art. 46 Abs. 1 Bst. b JaG), das mit der Durchsuchung eines Fahrzeugs *gleichgesetzt werden kann* muss den Anforderungen von Art. 241 StPO genügen, insbesondere wenn das Anhalten des Fahrzeugs mit Gewaltanwendung verbunden ist. Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO ist ausreichend (Art. 45 Abs. 1 VE-JaG). Für eine Durchsuchung muss daher ein schriftlicher Befehl vorliegen. In dringenden Fällen kann diese Massnahme mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 241 Abs. 1 StPO). Nur wenn Gefahr im Verzug ist (Art. 241 Abs. 3 StPO) oder um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten (Art. 241 Abs. 4 StPO) darf eine solche Durchsuchung ohne Befehl durchgeführt werden.
- Dasselbe gilt für die *Durchsuchung eines Fahrzeugs und der persönlichen Effekten* (Art. 46 Abs. 1 Bst. c JaG).
- *Die Aufforderung zur Vorweisung der Jagdpatente und der Statistik- und Kontrollformulare* (Art. 46 Abs. 1 Bst. d JaG) entspringt der Verwaltungstätigkeit der Beamtinnen und Beamten der Wildhut, die damit beauftragt sind, zu prüfen, ob die Bedingungen für die Ausübung der Jagd erfüllt sind. Diese Aufforderung kann auch an Jägerinnen oder Jäger gerichtet werden, die mit einem Fahrzeug unterwegs sind, was bedeutet, dass sie vorgängig aufgefordert werden können, anzuhalten. Diese Massnahme kann daher im Gesetz beibehalten werden (Art. 45 Abs. 2 Bst. b VE-JaG).
- Dasselbe gilt (Art. 45 Abs. 2 Bst. c VE-JaG) für die Vorweisung von gefangenen oder erlegten Tieren und der Jagdausrüstung (Art. 46 Abs. 1 Bst. e JaG), die der Verwaltungstätigkeit entspringt. Unter Jagdausrüstung versteht man jegliche Ausrüstung, die bei der Jagd verwendet wird oder verwendet werden kann, also auch Waffen, Waffenbestandteile und Munition. Jagdausbüende Personen sind daher verpflichtet, jegliche Ausrüstung vorzuweisen, die ihnen direkt zur Verfügung steht, also auch solche, die sich in ihrem Fahrzeug befindet.
- Die Massnahme des *Betretens Grundstücke Dritter* (Art. 46 Abs. 1 Bst. f JaG) stellt aufgrund des Verweises in Art. 193 Abs. 3 StPO eine Hausdurchsuchung im Sinne von Art. 241 ff. StPO dar. Es kann auf die Ausführungen in Bezug auf das Abfangen von Fahrzeugen verwiesen werden. Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO ist ausreichend (Art. 45 Abs. 1 VE-JaG). Es sei darauf hingewiesen, dass gemäss einem Teil der Rechtsprechung keine verfahrensrechtliche Verpflichtung zu beachten ist und kein Befehl eingeholt werden muss, um Zugang zu einem eingezäunten Bereich wie Gärten oder Gehegen zu erhalten (Petit commentaire CPP, Moreillon, ad Art. 244, Nr.°5).
- Die *vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen und Tieren* (Art. 46 Abs. 1 Bst. g JaG) stellt eine Zwangsmassnahme dar und unterliegt daher den Regeln von Art. 263 ff. StPO. So können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, den Geschädigten zurückzugeben sind oder wenn sie einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 StPO). Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzurufen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen (Art. 263 Abs. 2 StPO). Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen (Art. 263 Abs. 3 StPO). Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO scheint daher ausreichend zu sein (Art. 45 Abs. 1 VE-JaG). Es sei darauf hingewiesen, dass das Amt die Verwertung der beschlagnahmten und verunfallten Tiere vornehmen muss (Art. 5 Abs. 2 Bst. g JaG). Tiere, die irrtümlich, widerrechtlich oder mit widerrechtlichen Mitteln erlegt wurden, können daher zugunsten des Staats verkauft oder anderweitig verwertet werden. Der Ertrag aus deren Verkauf wird dem Fonds für das Wild zugewiesen (Art. 40a Abs. 1 Bst. c JaG).
- Beim *Führen einer Person auf einen Polizeiposten zur Identifizierung* (Art. 46 Abs. 2 JaG) handelt es sich um eine Zwangsmassnahme. Die Polizei kann jede Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt, oder wenn die Person nicht in

---

der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet, oder wenn die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten (Art. 217 Abs. 3 StPO). Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO scheint ausreichend zu sein (Art. 45 Abs. 1 VE-JaG).

Art. 47 JaG behandelt die *Anwendung von körperlichem Zwang und den Gebrauch der Schusswaffe*. Um die in diesem Bereich erforderliche einheitliche Lehre zu gewährleisten, wird ein Verweis auf Art. 37 PolG vorgeschlagen (Art. 45 Abs. 3 VE-JaG).

## 2.5.2 Im Bereich der Fischereiaufsicht

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0) enthält keine Bestimmung, die mit Art. 26 JSG vergleichbar wäre. Art. 23 Abs. 2 BGF sieht lediglich vor, dass die Aufsichtsorgane und die von ihnen zugezogenen Sachverständigen jederzeit Zutritt zu allen Werkanlagen und Grundstücken haben.

### 2.5.2.1 Die aktuelle Stellung der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Fischerei

Die Aussagen, die zur Stellung der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher im Bereich der Jagd gemacht wurden, lassen sich auch auf den Bereich der Fischerei übertragen. Die in Art. 23 Abs. 2 BGF vorgesehene Zwangsmassnahme muss somit der StPO weichen.

### 2.5.2.2 Änderungsvorschläge für die Fischereigesetzgebung

#### Artikel 42 FischG

So wie im Bereich der Jagd müssen die Beamtinnen und Beamten der Wildhut auch im Bereich der Fischereiaufsicht die Eigenschaft einer Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. d JG haben. Daher wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz zu Art. 42 FischG hinzuzufügen; allerdings sind damit nur die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher sowie das vereidigte und vom Amt ernannte Personal gemeint, mit Ausnahme der Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher. Dies entspricht dem für den Bereich der Jagd vorgesehenen System.

#### Artikel 43, 47 Abs. 1, 48 FischG

Die Artikel 43, 47 Abs. 1, 48 FischG müssen im Lichte der durch die Rechtsprechung des Kantonsgerichts gestellten Anforderungen vollständig überarbeitet werden.

Die Bestimmung, wonach die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Beamtinnen und Beamten verpflichtet sind, alle Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung, von denen sie Kenntnis erhalten, der zuständigen Behörde zu melden, wird beibehalten (Art. 43 Abs. 1 VE).

Was die Zwangsmassnahmen anbelangt, so werden die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher und das vereidigte Personal des Amtes gleich behandelt wie die Mitglieder Kantonspolizei. Für die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher stellte sich die Frage, ob das System von Art. 58 Abs. 1 AufsV beibehalten werden sollte, wonach die Hilfsaufseherin oder der Hilfsaufseher im Bereich Fischerei über Polizeibefugnisse gemäss Art. 43 FischG verfügt, wenn sie oder er Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Fischereiausübung ausübt. Da Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher nicht über die Befugnis verfügen, Zwangsmassnahmen im Bereich der Jagd zu ergreifen, wird dies auch im Bereich der Fischerei der Fall sein.

Die in Art 15 Abs. 2 und 43 Abs. 2, 47 Abs. 1 und 48 FischG vorgesehenen Massnahmen wurden geprüft, um festzustellen, ob es sich dabei um Zwangsmassnahmen handelt oder nicht.

- *Die Aufforderung, das Fischereipatent vorzuweisen* (Art. 15 Abs. 2 FischG und Art. 10 Abs. 1 FischV) fällt in den Bereich der Verwaltungstätigkeit (eine Person bei Vorliegen eines Verstosses an der Ausübung der Fischerei hindern) und ist keine Zwangsmassnahme. Sie wird daher im Gesetz beibehalten.
- *Das Führen einer Person auf einen Polizeiposten zur Identifizierung* (Art. 43 Abs. 2 Bst. a FischG) ist eine Zwangsmassnahme. Die Polizei kann jede Person, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen, wenn die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt, oder wenn die Person nicht in der

---

Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartende Busse leistet, oder wenn die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten (Art. 217 Abs. 3 StPO). Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO ist daher notwendig (Art. 43 Abs. 1a und 2 VE-FischG).

- Die Massnahme, die darin besteht, *die Fischer aufzufordern, ihre Geräte und Fangprodukte vorzuweisen* (Art. 43 Abs. 2 Bst. b FischG) entspringt der Verwaltungstätigkeit der betreffenden Beamten und Beamten, die damit beauftragt sind, zu prüfen, ob die Bedingungen für die Ausübung der Fischerei erfüllt sind. Diese Massnahme kann daher mit einer leichten redaktionellen Anpassung im Gesetz beibehalten werden (Art. 45 Abs. 2 Bst. d VE-FischG).
- *Die Überprüfung des Inhalts von Körben, Taschen und anderer Behälter* (Art. 43 Abs. 2 Bst. c FischG), *die Aufforderung, Geräte zu heben* (Art. 43 Abs. 2 Bst. d FischG), *das Heben von Geräten in Abwesenheit der Fischer* (Art. 43 Abs. 2 Bst. e FischG), *die Kontrolle von Booten, Fahrzeugen, Fischkästen* (Art. 43 Abs. 2 Bst. f FischG) können mit der Durchsuchung eines Fahrzeugs und der persönlichen Effekten gleichgesetzt werden. Diese Massnahmen müssen den Anforderungen von Art. 241 StPO genügen. Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO ist daher notwendig (Art. 43 Abs. 1a VE-FischG).
- *Die Kontrolle von Kühlanlagen, Geschäfts- und Lagerräumen jeder Art, die Fischern, Gastwirten oder Fischhändlern gehören* (Art. 43 Abs. 2 Bst. f FischG) sowie *die Untersuchung von Häfen und Bahnhöfen* (Art. 43 Abs. 2 Bst. g FischG) stellen eine Hausdurchsuchung im Sinne von Art. 241 ff. StPO dar. Ein Verweis auf die Bestimmungen der StPO ist daher notwendig (Art. 43 Abs. 1a VE-FischG).
- *Der Zurückbehalt des Fischereipatents* (Art. 43 Abs. 2 Bst. h und 47 Abs. 1 FischG) fällt eher in den Bereich der Verwaltungstätigkeit (eine Person bei Vorliegen eines Verstosses an der Ausübung der Fischerei hindern) als in den Bereich der Zwangsmassnahme. Diese Massnahme wird daher im Gesetz beibehalten (Art. 43 Abs. 3 Bst. c VE-FischG), wobei die in Art. 47 Abs. 2 FischG vorgesehenen Bedingungen für die Rückerstattung angepasst werden.
- Die Beschlagnahme der auf widerrechtliche Weise verwendeten und verbotenen Fischereigeräte sowie widerrechtlich gefangen Fische (Art. 43 Abs. 2 Bst. i und 48 FischG) sowie die Beschlagnahme von Gütern sind Massnahmen der administrativen Zwangsvollstreckung oder Nebenmassnahmen einer Strafverfügung. Ihr Zweck besteht nicht im Erwerb, sondern vielmehr in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die durch die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, die zur Begehung von Straftaten gedient haben oder Gegenstand oder Erlös dieser Straftaten sind, gefährdet ist. In der hier verwendeten Bedeutung ist die «Beschlagnahme» eher mit der Einziehung eines Gegenstandes gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO vergleichbar. Es ist dann Aufgabe der zuständigen Behörde, über das Los der beschlagnahmten Gegenstände zu entscheiden. Aus strafrechtlicher Sicht handelt es sich somit um eine Zwangsmassnahme, die den in Art. 263 ff. StPO vorgesehenen Regeln unterliegt.

### 2.5.3 Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes

Aufgrund der Änderung der Jagdgesetzgebung hätte Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG; SGF 721.0.1) als den Anforderungen der Rechtsprechung des Kantonsgerichts entsprechend angesehen werden können. Anstelle eines einfachen Verweises wurde es jedoch für besser erachtet, die Befugnisse der mit der Aufsicht beauftragten Personen in diesem Gesetz selbst zu verankern, wie dies auch im Bereich der Jagd und der Fischerei der Fall ist. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, das NatG in diesem Sinne mit den neuen Artikeln 50a und 50b zu ergänzen.

## 3 Die Motion 2022-GC-201

---

In einer am 18. November 2022 eingereichten und begründeten Motion wiesen die Grossräte Bernard Bapst und Dominique Zamofing darauf hin, dass die Erfassung der Informationen zu den Fischerei- und Jagdpatenten arbeitsintensiv ist und sich die dafür aufgewendete Arbeitszeit bei einer 100%-Stelle jährlich auf 5 Wochen für die Fischerei und 3–4 Wochen für die Jagd beläuft. Ausserdem seien die insgesamt etwa 18 000 jährlichen

Registrierungen, die manuell vorgenommen werden, fehleranfällig. Sie ersuchten daher den Staatsrat, im Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) eine Bestimmung aufzunehmen, die die Schaffung einer App «Jagd und Fischerei» vorsieht. Diese App soll den Zugriff auf interaktive Jagd- und Fischereikarten ermöglichen, über die Arten, die gejagt und gefischt werden dürfen, sowie über die artspezifischen Vorschriften informieren, fachliche Beratung liefern und Mitteilungen an Jäger und Fischer richten. Außerdem soll sie die Möglichkeit bieten, die verschiedenen verfügbaren Jagd- und Fischereipatente direkt zu bestellen und zu kaufen, sowie die gejagten und gefischten Tiere zu erfassen, wie dies in anderen Kantonen der Schweiz bereits möglich ist.

Trotz der Ansicht des Staatsrats, dass die Bereitstellung einer Jagd- und Fischerei-App nicht von einer gesetzlichen Verpflichtung abhänge, sondern von der Verfügbarkeit sowohl finanzieller als auch technischer Ressourcen, nahm der Grosse Rat die Motion am 25. Mai 2023 an.

Es wird daher vorgeschlagen, die gesetzliche Grundlage für die Entwicklung einer solcher App im Gesetz über die Jagd und im Gesetz über die Fischerei zu verankern. Es sei darauf hingewiesen, dass dadurch eine Digitalisierung der Verwaltung in diesem Bereich gewährleistet werden kann.

## 4 Weitere Gesetzesänderungen

---

### 4.1 Pflicht, nicht mit einem Verbot des Mitführen und des Gebrauchs von Waffen belegt zu sein

Die Handhabung von Waffen ist wichtig bei der Ausübung der Jagd. Wie die Rechtsprechung bestätigt hat, sind die Tatsache, mit einem Verbot des Mitführens und des Gebrauchs einer Waffe belegt zu sein, und die Einhaltung der Waffengesetzgebung relevante Elemente für die Beurteilung der Fähigkeit, mit einer Waffe jagen zu können (Urteil des Kantonsgerichts vom 30. Juni 2025 603 2024 144 und 146). Es handelt sich somit um einen wesentlichen Punkt für den Erwerb der Jagdberechtigung und rechtfertigt, dass er zu den in Art. 19 Abs. 1 JaG aufgeführten Bedingungen hinzugefügt wird.

Einer Person, die unter anderem mindestens zwei Einträge im Strafregister wegen Verbrechen oder Vergehen hat, wird das Mitführen und der Gebrauch von Waffen untersagt (Art. 8 Abs. 2 Bst. d WG) und sie darf somit nicht mit Waffen jagen. Die Möglichkeit, Jägerinnen und Jäger zu verpflichten, jedes Jahr einen Strafregisterauszug vorzulegen, wenn sie ihr Jagdpatent beantragen, wurde geprüft, aber nicht übernommen. Diese Lösung wäre nicht nur für die Personen, die ein Jagdpatent beantragen möchten, mit zusätzlichen Kosten und mehr Aufwand verbunden gewesen (jedes Jahr einen kostenpflichtigen Strafregisterauszug bestellen), sondern hätte auch für das WNA und die Oberämter mehr Arbeit bedeutet, die in einem solchen Fall vor dem Ausstellen des Jagdpatents jeden Strafregisterauszug kontrollieren müssten, um festzustellen, ob diese mindestens zwei Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen enthalten.

Es wird somit in der Eigenverantwortung jeder Jägerin und jedes Jägers liegen, kein Patent für die Jagd mit der Waffe zu beantragen, wenn sie oder er mit einem Verbot des Mitführens und des Gebrauchs von Waffen belegt ist oder mindestens zwei Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister hat. Auskünfte hierzu können bei den für Waffen zuständigen Behörden, namentlich der Kantonspolizei, eingeholt werden. Es besteht die Möglichkeit, ein Jagdpatent ohne Berechtigung zum Tragen einer Waffe zu beantragen.

### 4.2 Wildschaden

Es werden gewisse Änderungen in Bezug auf die Verhütung und Entschädigung von Wildschaden vorgeschlagen, vor allem, um diese Bestimmungen an die Bundesgesetzgebung anzupassen, was Schäden durch Biber und Fischotter betrifft.

---

### **4.3 Subventionierung durch den Fonds für das Wild**

Am 19. August 2025 hat der Staatsrat die Anfrage 2025-CG-37 «Schiessobligatorium für den Erwerb eines Jagdpatentes und dessen Folgen» beantwortet. Die vorliegende Revision bietet in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, die Einführung einer gesetzlichen Grundlage vorzuschlagen, um über den Fonds für das Wild eine allfällige finanzielle Unterstützung für den Bau oder den Betrieb von Schiessanlagen zu ermöglichen, die hauptsächlich der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern dienen.

## **5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln**

---

### **5.1 Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume**

#### **Art. 4 und 5**

Es handelt sich um eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache und eine Aktualisierung des Namens des Freiburger Jagdverbands.

#### **Art. 6 Abs. 2**

Im Laufe der Jahre erwies es sich als notwendig, auch die Tourismuskreise in die Diskussionen einzubeziehen. Entscheidungen im Bereich Jagd und Wildtierschutz (z. B. Grossraubtiermanagement) können den Tourismusbereich beeinflussen. Es wird daher vorgeschlagen, zu präzisieren, dass auch die Tourismuskreise in der Konsultativkommission für die Jagd und das Wild vertreten sind.

#### **Art. 12 Abs. 1**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung (Art. 7 Abs. 4 JSG).

Seit 2012 sieht die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung; JSV; SR 922.01) auf dieser Grundlage vor, dass sich die Kantone direkt auf das Bundesrecht stützen können (Art. 4e JSV), um Wildruhezonen zu bezeichnen. Aktuell besagt Artikel 10 Abs. 1 JaG Folgendes: «*Der Staatsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um die optimale Entwicklung der wildlebenden Säugetiere und Vögel, ihre Vielfalt, ihren Schutz vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume zu gewährleisten.*» Dieser Artikel überträgt dem Staatsrat somit die Zuständigkeit, gestützt auf das Bundesrecht die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um den Schutz vor Störung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Schaffung von Wildruhezonen. In Anbetracht dieser Zuständigkeit wird daher vorgeschlagen, die Festlegung der Schutzgebiete um den Begriff der Ruhe zu ergänzen.

Es sollten auch die regionalen und lokalen Wildtierkorridore hinzugefügt werden, zur Ergänzung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die vom Bund festgelegt sind (Art. 11a JSG; Art. 8b, 8c und 8d JSV).

#### **Art. 19 Abs. 1 Bst. h**

Wie oben (Kap. 4.1) dargelegt, besteht ein wichtiger Zusammenhang zwischen der Jagd und der Handhabung von Waffen. Es ist offensichtlich, dass man zum Jagen eine Waffe handhaben müssen muss. Dies gilt jedoch nicht für Personen, denen das Mitführen und der Gebrauch von Waffen untersagt ist, insbesondere wenn sie zwei Einträge wegen Vergehen oder Verbrechen im Strafregister haben. Es wird daher vorgeschlagen, dass man für den Erwerb der Jagdberechtigung nicht mit einem Verbot des Mitführens und des Gebrauchs von Waffen belegt sein darf. Diese Bedingung wird daher zu Art. 19 Abs. 1 Bst. h VE-JaG hinzugefügt.

---

Wenn eine Person ihr saisonales Jagdpatent beantragt, liegt es in ihrer Verantwortung, kein Patent für die Jagd mit der Waffe zu erwerben, wenn ihr das Mitführen und der Gebrauch von Waffen untersagt ist. Andernfalls droht ihr nebst einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft auch der Entzug der Jagdberechtigung und sie kann sogar dazu verpflichtet werden, erneut die Fähigkeitsprüfung abzulegen (Gerichtsurteil vom 30. Juni 2025 603 2024 144 und 146).

#### **Art. 20 Abs. 2**

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass es im Zusammenhang mit bestimmten Verstößen gegen die Vorschriften der Jagdgesetzgebung manchmal unverhältnismässig scheint, die Jagdberechtigung für eine Mindestdauer von einem Jahr zu entziehen oder zu verweigern. Es wird daher vorgeschlagen, die Mindestdauer zu streichen, um der Direktion einen grösseren Ermessensspialraum einzuräumen.

#### **Art. 22a**

Es geht darum, infolge der Annahme der Motion 2022-GC-201 «Entwickeln einer Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App, die eine Verbesserung der aktuellen Situation ermöglicht» durch den Grossen Rat, die formell-gesetzliche Grundlage für die Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App zu schaffen. Diese App wird es nicht nur ermöglichen, die verschiedenen Jagd- und Fischereipatente zu bestellen und zu kaufen, sondern auch die verschiedenen Entnahmen von Tieren einzutragen. Sie kann auch andere Informationen enthalten, z. B. interaktive Karten oder Informationen zu den Arten, die gejagt und gefischt werden dürfen. Zudem muss die Applikation, sobald sie in Betrieb genommen wird, von allen Personen, die jagen oder fischen wollen, genutzt werden.

#### **Art. 32 Abs. 2, 3 und 5**

In Art. 32 Abs. 2 VE-JaG wird neu das Konzept der Gefährdung von Menschen erwähnt, damit die Koordination mit dem Bundesgesetz (Art. 12 Abs. 2 JSG) gewährleistet ist. Es handelt sich hierbei um einen Faktor, dem bei Problemen mit dem Zusammenleben zwischen der Bevölkerung und Grossraubtieren Rechnung getragen wird. Bei der Verhütung von Schäden durch geschützte Arten wird zudem der Schutz von Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse hinzugefügt. Hier geht es vor allem um Schäden, die von Bibern verursacht werden können.

Des Weiteren muss Absatz 3 an die Änderung von Art. 19 Abs. 1 angepasst werden. Nur Personen, denen das Mitführen und der Gebrauch einer Waffe nicht verboten ist, können eine Bewilligung erhalten.

Die Stellungnahme durch die Oberamtfrau oder den Oberamtmann wurde aufgehoben.

#### **Art. 33 Abs. 1**

Es geht darum, die Entschädigungsfälle für durch Biber und Fischotter verursachte Schäden an die Bundesgesetzgebung anzupassen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und c JSV).

#### **Art. 34**

Es geht darum, die Fristen anzupassen, die derzeit als zu lang angesehen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Angriffen von Grossraubtieren. Die Kantone müssen diese Informationen im Informations- und Dokumentationssystem über Grossraubtiere (GRIDS) erfassen, das insbesondere der Entschädigung von Nutztierrissen, dem Ergreifen von Regulierungsmassnahmen und dem Anordnen von Einzelabschüssen sowie der Erstellung der Schadensstatistiken dient (Art. 10i JSV).

#### **Art. 39 Abs. 1 Bst. d und 40 Abs. 2**

Der neue Buchstabe d bildet die gesetzliche Grundlage für eine allfällige finanzielle Unterstützung aus dem Fonds für das Wild für Schiessanlagen, die es Personen, die die Jagd ausüben, ermöglichen zu üben. Dies kann sich auf den Bau, die Instandhaltung oder den Betrieb von Schiessanlagen beziehen. Der Betrag muss im Rahmen des Voranschlagsverfahrens festgelegt werden.

#### **Art. 42**

Dieser Artikel wird an die geschlechtergerechte Sprache und die in der StPO und im JG verankerte Terminologie (Strafverfolgungsbehörde) angepasst.

---

### **Art. 42a**

Wie bereits unter Ziff. 2.5.1.2 ausgeführt, wird vorgeschlagen, die Befugnisse der Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten im Gesetz über die Jagd festzulegen, um eine gesetzliche Grundlage für die Anwendung von Zwangsmitteln durch eine Beamte oder einen Beamten des Staates zu schaffen.

### **Art. 43**

Es geht darum, diesen Artikel an die geschlechtergerechte Sprache anzupassen und in diesem Gesetz auch zu erwähnen, dass die Aufseherinnen und Aufseher in den Naturschutzgebieten vor der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann einen Eid oder ein feierliches Versprechen leisten.

### **Art. 45**

Was die Zwangsmassnahmen betrifft, die Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher anwenden können, wird auf Bestimmungen der StPO verwiesen. Das Anhalten eines Fahrzeugs, das mit der Durchsuchung eines Fahrzeugs gleichgesetzt werden kann, muss die Anforderungen nach Art. 241 StPO erfüllen, d. h. es muss ein Befehl vorliegen, ausser wenn Gefahr im Verzug ist. Dasselbe gilt für die Durchsuchung von persönlichen Effekten und die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen und Tieren (Art. 263 ff. StPO). Die Massnahme des Betretens Grundstücke Dritter stellt aufgrund des Verweises in Art. 193 Abs. 3 StPO eine Hausdurchsuchung im Sinne von Art. 241 ff. StPO dar. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäss einem Teil der Rechtsprechung keine verfahrensrechtlichen Verpflichtungen zu beachten sind und kein Befehl eingeholt werden muss, um Zugang zu einem eingezäunten Bereich wie Gärten oder Gehegen zu erhalten. Das *Führen einer Person auf einen Polizeiposten zur Identifizierung* stellt eine Zwangsmassnahme dar.

Eine Person aufzufordern, sich auszuweisen (Art. 215 StPO), ist ebenfalls eine Zwangsmassnahme. Wie im Kanton Zürich wird jedoch ebenfalls vorgeschlagen, im JaG eine spezifische Bestimmung aufzunehmen (Art. 45 Abs. 2 Bst. a).

Was die Möglichkeit der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher betrifft, von Jägerinnen und Jägern die Vorweisung der Jagdpatente und der Statistik- und Kontrollformulare sowie der gefangenen oder erlegten Tiere und der Jagdausrüstung zu verlangen, auch wenn sie sich in einem Fahrzeug befinden oder damit unterwegs sind, so handelt es sich hierbei um Massnahmen aus dem Bereich der Verwaltungstätigkeit. Sie werden daher im Gesetz beibehalten.

Was die Anwendung von körperlichem Zwang und den Gebrauch von Waffen betrifft, die derzeit in Artikel 47 JaG aufgeführt sind, wird zwecks Einheitlichkeit ein Verweis auf Artikel 37 PolG vorgeschlagen.

Für weitere Einzelheiten wird auf Kapitel 2.5.1.2 verwiesen.

### **Art. 53**

Dieser Artikel muss an die Änderungen der Artikel 45 bis 47 VE-JaG angepasst werden. Auch ist der Verweis auf Art. 50 JaG, der 2003 aufgehoben wurde, zu streichen. Zudem wurde der Ausdruck «ehrenamtlich» in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher gestrichen, um bei einer allfälligen Entlöhnung oder Entschädigung mehr Spielraum zu haben.

## **5.2 Gesetz über die Fischerei**

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die geschlechtergerechte Formulierung für das Gesetz über die Fischerei nicht angewendet wurde. Nach den gesetzestechischen Richtlinien wird die geschlechtergerechte Formulierung hauptsächlich bei neuen Gesetzesrestexten oder bei einer Totalrevision eines Gesetzesrestextes angewandt, was bei der vorliegenden Änderung nicht der Fall ist. Bei einer Teilverision kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn eine Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde, was hier der Fall ist. Zudem ist eine Totalrevision des Fischereigesetzes geplant. Im Rahmen dieser Revision wird die geschlechtergerechte Sprache auf den ganzen Text angewendet werden.

---

### **Art. 9a**

Wie bei der vorgeschlagenen Änderung des JaG (Art. 22a VE-JaG) geht es darum, infolge der Annahme der Motion 2022-GC-201 «Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App, die eine Verbesserung der aktuellen Situation ermöglicht» durch den Grossen Rat, die formell-gesetzliche Grundlage für die Entwicklung einer Jagd- und Fischerei-App zu schaffen.

### **Art. 10, 15 und 41**

Es handelt sich um eine Anpassung an die Formulierung in Art. 42, in dem es um die Fischereipolizei geht.

### **Art. 42**

Dieser Artikel wird an die in der StPO und im JG verankerte Terminologie (Strafverfolgungsbehörde) angepasst. Zudem wurde die Bezeichnung der Beamten und Beamten der Fischereipolizei vereinfacht und an die Jagdgesetzgebung angelehnt. Das Forstpersonal wird nicht mehr spezifisch erwähnt, kann aber in das vereidigte und vom Amt ernannte Personal aufgenommen werden.

### **Art. 43**

Dieser Artikel wird bezüglich der Zwangsmassnahmen angepasst, wie dies für das Jagdgesetz geschehen ist. Für weitere Einzelheiten wird auf Kapitel 2.5.2 verwiesen.

### **Art. 44a**

Es wird vorgeschlagen, für die Hilfsaufseherinnen und Hilfsaufseher in der Fischerei dasselbe System der Befugnisse zu haben wie für jene in der Jagd.

### **Art. 47**

Dieser Artikel wird an den neuen Wortlaut von Artikel 43 angepasst. Da die Befugnis, die Fischereibewilligung einzuziehen, nunmehr in Artikel 43 vorgesehen ist, kann Absatz 1 aufgehoben werden.

## **5.3 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz**

### **Art. 50**

In Anbetracht der vorgeschlagenen neuen Artikel 50a und 50b kann Absatz 2 dieses Artikels aufgehoben werden.

### **Art. 50a und 50b**

Anstelle eines einfachen Verweises wird vorgeschlagen, die Befugnisse der mit der Aufsicht beauftragten Personen im Spezialgesetz zu verankern. Dabei werden dieselben Befugnisse übernommen, wie sie für den Bereich der Jagd ausgeführt wurden. Im Bereich der Naturschutzpolizei können die Beamten und Beamten die Vorweisung von gesammelten oder gefangenen Pflanzen, Pilzen, natürlichen Objekten oder Tieren verlangen. Hier geht es darum, diese derzeit im Reglement vom 27. Mai 2014 über den Natur- und Landschaftsschutz (NatR; SGF 722.0.11) vorgesehene Befugnis in das Gesetz zu verschieben.

## **5.4 Justizgesetz**

### **Art. 63**

Art. 63 Abs. 1 JG bestimmt, welches die Strafverfolgungsbehörden sind, nämlich: a) die Kantonspolizei; b) die Staatsanwaltschaft sowie die Jugendrichterinnen und Jugendrichter; c) die Übertretungsstrafbehörden insbesondere die Oberamtspersonen; d) weitere von der Gesetzgebung hierfür vorgesehene Behörden.

Es wird vorgeschlagen, Buchstabe d dieser Bestimmung zu präzisieren und zu erwähnen, dass Beamten und Beamte der Wildhut, der Naturschutzpolizei und der Fischereipolizei weitere von der Gesetzgebung hierfür vorgesehene Behörden sind.

---

## **6 Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden**

---

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Die Gemeinden sind von diesem Gesetzesentwurf nicht betroffen.

## **7 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

---

Die Gesetzesänderungen haben keine wesentlichen personellen Auswirkungen auf den Staat. Die Kosten für die Entwicklung der Jagd- und Fischerei-App werden im Rahmen der Voranschlagsverfahren auf 600 000 Franken veranschlagt.

## **8 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht**

---

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Verfassungsrecht und den Vorschriften des Bundesrechts in den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, Jagd und Fischerei vereinbar.

Er ist im Übrigen auch mit dem Europarecht vereinbar.